

# Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 31. Juli 1995

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 1 wird nach den Worten "Erlangen-Nürnberg" folgender Satzteil angefügt:

"oder über eine Förderung als Doktorandenstipendiat unter der Verantwortung eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Benotungsstufen sind:

"magna cum laude" = eine besonders anzuerkennende Leistung;  
= sehr gut (1)

"cum laude" = eine den Durchschnitt überragende Leistung;  
= gut (2)

"rite" = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
= befriedigend (3)

"insufficienter" = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung.  
= unzulänglich (4)

Für ungewöhnlich hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat

1\* = "summa cum laude" (ausgezeichnet)

vorgeschlagen werden."

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat "§ 5 Abs. 2" durch das Zitat "§ 5 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer; das Ergebnis wird mit zwei Stellen hinter dem Komma berechnet."

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
"Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
  - bis 1,50 "magna cum laude" (= sehr gut),
  - zwischen 1,51 und 2,50 "cum laude" (= gut) und
  - zwischen 2,51 bis 3,00 "rite" (= befriedigend)."
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:  
"Die Gesamtnote lautet "summa cum laude" (ausgezeichnet), wenn die Dissertation mit diesem Prädikat bewertet wurde und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens 1,50 beträgt."

5. § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet eine Promotionsvorprüfung statt. Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers zur Medizin darlegen. Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Promotionsausschuß; der Antrag kann frühestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder nach Beginn der Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 1 gestellt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 2 kann der Antrag nach der Anerkennung durch den Promotionsausschuß gestellt werden. Der Hochschullehrer, unter dessen Verantwortung der Bewerber tätig ist oder gefördert wird, kann nach Eingang des Antrages dem Promotionsausschuß Prüfer vorschlagen. Der Promotionsausschuß bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und einen der zwei Nebenprüfer aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten. Der Hauptprüfer soll aus der Einrichtung kommen, an der der Bewerber tätig ist oder gefördert wird. Der gemäß § 3 Abs. 1 kooptierte Hochschullehrer aus einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät ist Nebenprüfer.

(2) Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt, wobei dem Hauptprüfer eine halbe Stunde und den Nebenprüfern je eine Viertelstunde zur Verfügung stehen; sie soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Promotionsvorprüfung stattfinden. Die Prüfer geben dem Bewerber die

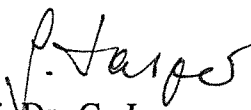
Prüfungsgegenstände spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt. Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit oder Förderung des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 entsprechen und in angemessener Beziehung zur Medizin stehen."

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung fortgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Mai 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. Juli 1995 Nr. X/6-3/91 896.

Erlangen, den 31. Juli 1995

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Juli 1995 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 1995 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 1995.